



Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Barßel

Jahrgang 5, Ausgabe 1/2026 vom 15.01.2026, online gestellt am 15.01.2026

Inhaltsverzeichnis:

Verkündigungen / Bekanntmachungen

Seite/n

- Bekanntmachung der Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Barßel **2 - 7**



Gemeinde Barßel

Der Bürgermeister

Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Barßel

Aufgrund der §§ 10 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Barßel in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Jugendliche sind für ihren Lebensraum die Experten, daher sollten sie auch die Möglichkeit haben, sich für ihre Interessen und Bedürfnisse einzusetzen.

Das Jugendparlament Barßel ermöglicht es Jugendlichen, sich kommunalpolitisch einzubringen, ihren Forderungen, Wünschen und Empfehlungen ein institutionelles Fundament zu geben und dabei Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Ziel des Jugendparlaments ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Barßel zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit sich die Gemeinde Barßel zu einer noch kinder- / jugendfreundlicheren Gemeinde entwickelt.

Die zu behandelnden Themen wählt das Jugendparlament eigenständig und eigenverantwortlich aus.

§ 1 Allgemeines

1. In der Gemeinde Barßel besteht ein von den Jugendlichen im Gemeindegebiet direkt gewähltes Jugendparlament. Das Jugendparlament trägt den Namen „Jugendparlament der Gemeinde Barßel“. Grundlage für die Arbeit des Jugendparlaments ist diese vom Rat der Gemeinde Barßel beschlossene Satzung. Die Tätigkeit im Jugendparlament ist ehrenamtlich.

2. Regelungen zur Wahl werden vom Rat der Gemeinde Barßel in der „Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments“ getroffen.
3. Das Jugendparlament gibt sich zudem eine Geschäftsordnung. Diese wird selbstständig vom Jugendparlament erarbeitet und dem Rat der Gemeinde Barßel zur Kenntnis gegeben. Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregelungen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Abänderung verlangen.
4. Die Adresse des Jugendparlaments lautet:

Gemeinde Barßel
Jugendparlament
Theodor-Klinker-Platz 1
26676 Barßel

§ 2 Aufgaben

Das Jugendparlament ist die gewählte Interessenvertretung der Barßeler Jugendlichen und hat folgende Aufgaben:

1. Ansprechpartner auf Augenhöhe für die Jugendlichen der Gemeinde Barßel hinsichtlich Anregungen und Wünschen gegenüber der Gemeinde Barßel,
2. Förderung von Anliegen der Jugendlichen und die Wahrung von deren Belangen gegenüber der Gemeinde Barßel,
3. Beratung und Unterstützung der Gemeinde Barßel und der Fachausschüsse der Gemeinde Barßel zu allen Themen, die Jugendliche in Barßel betreffen bzw. betreffen können und in die Zuständigkeit der Gemeinde Barßel fallen,
4. Vernetzung mit anderen Organisationen und Akteuren der Jugendarbeit in Barßel und im Landkreis Cloppenburg,
5. Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen einschließlich zugehöriger Öffentlichkeitsarbeit,
6. Organisation (mit Unterstützung der Verwaltung Barßels) der Selbsterhaltung des Jugendparlaments.

§ 3 Rechte

1. Das Jugendparlament kann Anträge direkt in den Gemeinderat geben oder über die Verwaltung mit Veränderungen in den Rat geben lassen.
2. Das Jugendparlament entsendet jeweils ein hinzugewähltes Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied mit Rederecht in die folgenden Fachausschüsse des Gemeinderates:

- Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus

§ 4 Wahl des Jugendparlaments

1. Die Wahl des Jugendparlaments soll alle drei Jahre stattfinden.
2. Das aktive Wahlrecht (Recht zu wählen) haben alle Jugendlichen, die am ersten Tag der Wahlwoche das 12., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, ihren ersten Wohnsitz seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Barßel haben und nicht gem. § 48 Abs. 2 des NKomVG analog von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. Das passive Wahlrecht (Recht zu kandidieren) haben alle unter Nr. 1 genannten Jugendlichen.
4. Zu wählen sind 9 Abgeordnete.
5. Näheres zum Wahlverfahren ist in der vom Rat beschlossenen Wahlordnung geregelt.

§ 5 Zusammensetzung des Jugendparlaments

1. Das Jugendparlament hat grundsätzlich 9 Sitze. Diese werden mit Annahme der Wahl durch die gewählten Jugendlichen besetzt. Werden im Rahmen der Wahl mangels ausreichender Kandidatenzahl nicht alle Sitze besetzt oder ist während der Wahlperiode eine Nachbesetzung eines freiwerdenden Sitzes nicht möglich, so verringert sich für die laufende Wahlperiode die Anzahl der Sitze des Jugendparlaments entsprechend. Die rechtliche Handlungsfähigkeit des Jugendparlaments bleibt erhalten.
2. Das Jugendparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter und eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer und eine Stellvertretende bzw. einen Stellvertretenden und einen Kassenwart. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Jugendbürgermeisterin“ bzw. „Jugendbürgermeister“.
3. Die gewählten Ämter können nur abgesetzt werden, indem sie durch mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder neu gewählt werden. Die Absetzung/Neuwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Eine Erweiterung der Tagesordnung zu Sitzungsbeginn ist diesbezüglich nicht möglich. Eine Absetzung muss geschäftsordnungskonform sein.

4. Die Jugendbürgermeisterin oder Jugendbürgermeister ist Sprecherin bzw. Sprecher des Jugendparlaments. Sie bzw. er ist Repräsentantin bzw. Repräsentant des Jugendparlaments nach außen. Ist die Jugendbürgermeisterin oder der Jugendbürgermeister verhindert, übernimmt die Stellvertretung diese Aufgaben.

§ 6 Verschwiegenheit der Mitglieder

Die Mitglieder des Jugendparlaments haben über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied im Jugendparlament bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 7 Sitzungen

1. Die Jugendbürgermeisterin bzw. der Jugendbürgermeister oder dessen Vertretung leitet die Sitzung.
2. Die Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuhören.
3. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich
4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Jugendparlaments an den Sitzungen teil.
5. Das Jugendparlament kann Dritte, z.B. aus der offenen Jugendarbeit oder aus dem Vereinswesen, zum Zwecke der Beratung zu seinen Sitzungen hinzuladen. Ein Antrags- und Stimmrecht entsteht hierdurch nicht.
6. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, solange die Mehrheit seiner Mitglieder (mindestens 5) anwesend ist.
7. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Jugendparlaments eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Enthaltungen sind möglich, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorgeben.
8. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Verwaltung / Politik

1. Die Gemeinde stellt dem Jugendparlament eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als „Betreuerin“ bzw. „Betreuer“ zur Verfügung.
2. Die Gemeinde Barßel unterstützt das Jugendparlament. Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen und Planungen der Gemeinde, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, beteiligt werden. Die Gemeinde lädt die Jugendbürgermeisterin oder den Jugendbürgermeister zu Veranstaltungen, bezüglich derer eine Teilnahme sinnvoll erscheint, ein.
3. Die Gemeinde Barßel stellt dem Jugendparlament für seine Sitzungen geeignete Räumlichkeiten im Rathaus zur Verfügung.

§ 9 Etat und Aufwandsvergütungen

1. Dem Jugendparlament sind für eigene Aktivitäten Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe entscheidet der Rat der Gemeinde Barßel. Die Verantwortung über die Haushaltsmittel obliegt dem Jugendparlament, das dem Bürgermeister gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet ist. Für die Verwaltung der Mittel ist der Kassenwart zuständig.
2. Das Budget soll eine eigenständige Entscheidungskompetenz schaffen, die die Attraktivität des Parlaments steigert. Das Geld kann nur für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand der parlamentarischen Aufgaben des Jugendparlaments verwendet werden.
3. Der Jugendbürgermeister erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 100 €, damit sind auch Fahrtkosten abgegolten.
4. Sonstige Aufwendungen, die den Jugendlichen im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit im Jugendparlament entstehen (z.B. für Tagungen oder Seminare), können im Rahmen der durch die Verwaltung bewirtschafteten Haushaltsmittel erstattet werden, sofern das Jugendparlament dies vorab beschlossen hat und die Ausgabe vom Bürgermeister genehmigt wurde.

§ 10 Änderungen der Satzung

1. Der Rat kann diese Satzung nur im Benehmen mit dem Jugendparlament ändern.
2. Das Jugendparlament hat das Recht, dem Rat Änderungen der Satzung des Jugendparlaments vorzuschlagen. Der Rat ist verpflichtet, sich mit vorgeschlagenen Änderungen zu befassen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Barßel tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barßel, den 17.12.2025

Anhuth
Bürgermeister